jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1988/2/24 87/03/0160

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 24.02.1988

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein
10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)
90/01 Straßenverkehrsordnung

Norm

B-VG Art89 Abs1;
StVO 1960 §44 Abs1 idF 1983/174;
StVO 1960 §53 Abs1 Z23b idF 1983/174;
VwRallg;

Rechtssatz

Die auf einem Zeichen nach § 53 Abs 1 Z 23 b StVO (Voranzeiger für Fahrstreifenverlauf) enthaltene (mögliche) Darstellung über eine Geschwindigkeitsbeschränkung mit Entfernungsangabe hat nur dann Charakter eines HINWEISES und keiner Festlegung; somit liegt KEINE gesetzmäßige Kundmachung einer Geschwindigkeitsbeschränkung vor.

Schlagworte

Verordnungen Verhältnis Verordnung - Bescheid VwRallg4

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1987030160.X03

Im RIS seit

11.07.2001

Zuletzt aktualisiert am

27.09.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at